

B e r i c h t

der

Mehrheit der nationalrätlichen Commission über den Refurs
des Joh. Adam Uehlinger von Basel, betreffend Ehever-
weigerung.

(Vom 15. Dezember 1869.)

Tit. I

Die thatsächlichen Verhältnisse sind kurz zusammengefaßt folgende:

Das Gesetz des Kantons Basel-Stadt vom 11. Dezember 1866 schreibt vor, daß wer sich mit einer Frauensperson verlobt, die nicht bereits Bürgerin seiner Gemeinde ist, dieselbe vor der Heirath ins Bürgerrecht aufnehmen zu lassen hat.

Adam Uehlinger, Glaser, Bürger der Stadt Basel und reformirter Confession, wünschte sich nun mit der katholischen Karolina Bannier von Oberwil, Kantons Basel-Landschaft, zu verehelichen. Das Gesuch um Aufnahme seiner Verlobten in das Bürgerrecht wurde aber unterm 18. März laufenden Jahres von dem Stadtrath abgelehnt und diese Abweisung von der Regierung, welcher nach § 7 des genannten Gesetzes der Entscheid zusteht, bestätigt, und als Grund der schlechte Reumund der Bewerberin angegeben.

Uehlinger recurrirte gegen diesen Beschluß an den Bundesrath, wurde aber auch von diesem, nachdem die Akten vervollständigt und die Regierung von Basel veranlaßt worden war, sich einläßlich vernehmen zu lassen, durch Beschluß vom 14. Juni 1869 abgewiesen.

Der Bundesrath begründet seinen Entscheid *) folgendermaßen :

Um nun die rechtliche Seite der vorliegenden Frage zu würdigen, wird es zweckmäßig sein, vorerst von dem Wortlaute des § 7 des Baslerischen Gesetzes über Aufnahme von Bürgern, auf welchen sich der Entscheid der dortigen Regierung stützt, Kenntniß zu nehmen. Er lautet :

„Wer sich mit einer Frauensperson verlobt, die nicht bereits Bürgerin seiner Gemeinde ist, hat dieselbe vor der Heirath ins Bürgerrecht aufnehmen zu lassen und sich zu dem Ende in der Stadt an den Stadtrath, in den Landgemeinden an den Statthalter zu Händen des Gemeinderaths zu wenden. Auf deren Bericht entscheidet der Kleine Rath über die Aufnahme ins Gemeindebürgerrecht.“

„Für Bürgerinnen aus einer andern Gemeinde des Kantons genügt Ausweis über Heimath und guten Leumden; Nichtkantonsbürgerinnen haben überdies eine Bewilligung ihrer heimathlichen Behörden beizubringen, oder aber nachzuweisen, daß nach den Gesetzen ihres Landes eine solche Bewilligung nicht erteilt wird.“

„Heirathet ein Kantonsbürger auswärts eine Nichtkantonsbürgerin, ohne vorher deren Annahme ins Bürgerrecht erhalten zu haben, so wird die Frau nur insofern als Bürgerin anerkannt, als die Ehe nach der in dem betreffenden Land gesetzlich geltenden Form abgeschlossen und im Uebrigen nach hiesigen Gesetzen rechtsbeständig ist.“

„Für das Unterlassen der vorherigen Anmeldung zum Bürgerrecht können die Gemeinden eine Ordnungsbuße bis auf Fr. 50 beziehen.“

Es ergibt sich hieraus, daß der Kanton Basel-Stadt, da wo es sich um die Ehe eines Bürgers mit einer Person handelt, die der betreffenden Gemeinde nicht angehört, eine vorübergehende förmliche Aufnahme ins Bürgerrecht verlangt, und daß als maßgebende Bedingung einer solchen Annahme ein guter Leumund verlangt wird.

Es kann nun kein Zweifel walten, daß der genannte Kanton eben so gut berechtigt ist, eine solche Bestimmung aufzustellen, wie es von den Bundesbehörden zu jederzeit anerkannt worden ist, daß die Kantone befugt sind, von den Verlobten gewisse moralische und ökonomische Erfordernisse zu verlangen und hierüber besondere Gesetze aufzustellen. Die Bundesbehörden sind niemals in Beschwerden gegen solche kantonale Gesetze eingetreten, wo es sich nicht um gemischte Ehen handelte. Und da wo die Verlobten verschiedener Confession waren, ist jeweilen nur in dem Sinne in eine Würdigung der angebrachten Verweigerungsgründe

*) Siehe Bundesblatt von 1869, Bd. III, Seite 639.

eingetreten worden, um sich zu überzeugen, ob wirklich diese Normen des kantonalen Gesetzes einen Haltpunkt zur Eheverweigerung haben geben können, und nicht vielmehr die Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses das Motiv des kantonalen Entscheides gebildet haben müsse. Es wurde somit bei allen den so zahlreich vorgekommenen Entscheiden über Eheverweigerung bei gemischten Ehen theils ausdrücklich, theils stillschweigend anerkannt, daß die Kantone das Recht haben, die Eingehung der Ehe unter gewissen Voraussetzungen Einzelnen zu verweigern.

Dieses Recht wird somit auch im vorliegenden Falle dem Kanton Basel-Stadt nicht abgesprochen werden können.

Es müßte ein gegentheiliges Verfahren um so unthunlicher erscheinen, da es sich hier nicht darum handelt, dem Rekurrenten überhaupt die Eingehung einer Ehe zu untersagen, was unter der Gesetzgebung anderer Kantone der Fall sein könnte; sondern nur die fragliche Verlobte nicht angenommen werden will, während es dem Ad. Uehlinger selbst ganz unbenommen bleibt, sich mit irgend einer Bürgerin der Stadt Basel oder mit einer andern gut beleumdeten Person zu verheirathen.

Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß der fragliche Gesetzesartikel alle Nichtgemeindegürgerinnen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem Kanton angehören oder nicht, gleich behandelt, und ebenso alle Angehörigen des Kantons gleich stellt, ohne einen Unterschied zwischen den Stadtbürgern und den Bürgern der Landgemeinden zu machen. Denn gleichwie der Stadtbürger eine Mitbürgerin heirathen kann, ohne daß ein Einspruch möglich ist, so steht das gleiche Recht den Angehörigen einer Landgemeinde unter sich zu. Und umgekehrt kann auch der Angehörige einer Landgemeinde verhindert werden, eine Person aus der Stadt zu ehelichen, sofern letztere sich nicht über guten Leumund auszuweisen vermag.

Daß nun aber der Karolina Bannier der gesetzlich geforderte Ausweis eines guten Leumunds abgehe, ergibt sich unzweifelhaft aus der Vernehmlassung der Regierung, aus welcher des Weiteren hervorgeht, daß auch der Rekurrent selbst in dieser Richtung zu wünschen übrig läßt.

(Folgen einige Citate, wornach die Bannier sittlich übel beleumdet ist, und Uehlinger bestraft werden mußte.)

Diesen offiziellen Nachweisen gegenüber kann dem vom Rekurrenten beigebrachten (nicht beglaubigten) Zeugnisse des Fabrikbesizers, bei welchem die Bannier in Arbeit stand, welches Zeugniß die Zufriedenheit mit ihrem Betragen ausspricht, keine maßgebende Bedeutung bei-

gemessen werden. Ebensovienig kann dem Zeugnisse der Heimathgemeinde derselben mehr Glauben geschenkt werden, als solche Zeugnisse verdienen, mittelst welcher die Gemeinden sich Angehöriger zu entledigen suchen, die ihnen einmal über das andere als Landstreicher polizeilich zugeführt werden.

Was nun den Charakter der Ehe, als einer gemischten betrifft, so behauptet der Rekurrent selbst nicht, daß seine Verlobte aus diesem Grunde von den Behörden von Basel-Stadt abgewiesen worden sei. Die Regierung von Basel berührt ihrerseits diesen Punkt mit dem Nachweise, daß seit dem Bestande des neuen Bürgerrechtsgesetzes vom 11. November 1866 nicht weniger als 35 katholische Bräute in das Stadtbürgerrecht aufgenommen worden seien, und bemerkt, daß keitt Mensch auch nur daran gedacht habe, daß die Bannier einer andern Confeßion angehöre.

Nach der bisherigen Praxis bei Anwendung des Bundesgesetzes über die gemischten Ehen, das allerdings auch für Basel maßgebend ist, haben sich die eidg. Behörden damit begnügt, wenn in den Erwägungsgründen der Abweisung die Verschiedenheit der Confeßion nicht als Motiv aufgeführt war. Es wurde vielmehr bei jedem einzelnen Falle in Erwägung gezogen, ob die vorgebrachten Gründe nicht bloß vorgeschützte seien, um das innere Motiv der confessionellen Verschiedenheit zu maskiren. Es kann auch wirklich in keiner andern Weise verfahren werden, wenn das genannte Gesetz die beabsichtigte Wirkung haben soll, nämlich die, die gemischten Ehen in bürgerlicher Beziehung den anderen Ehen in allen Rechten gleich zu stellen. Man würde aber zu weit gehen, wenn man den abstrakten Satz unbedingt in allen Fällen durchführen wollte, daß überall da, wo die von einer kantonalen Behörde vorgebrachten Verweigerungsgründe den eidgenössischen Behörden nicht wichtig genug erscheinen, um eine Ehe zu verhindern, bei dem Entscheide des betreffenden Kantons die Verschiedenheit der Confeßion der Verlobten das wirkliche Motiv gebildet habe. Denn eine solche Argumentation würde voraussetzen, daß die kantonalen Behörden bei der Anwendung ihrer Eheinspruchsgesetze auf nicht gemischte Ehen sich allezeit auf solche Motive stützen, die auch von den eidg. Rätthen — wenn ein Refurs möglich wäre — als maßgebend anerkannt werden würden, was wohl kaum der Fall ist.

Für den vorliegenden Fall ist diese Reflexion indessen ohne Bedeutung, da Abweisungsgründe, wie sie hier vorkommen, von den Bundesbehörden jederzeit anerkannt worden sind.

Die Commission ist denn auch in dem Punkte einstimmig, daß bei der Abweisung der Bannier von Seite der Basler Behörden keine confessionellen Motive mitgewirkt haben.

Die Mehrheit der Commission gelangt in Würdigung aller tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse, welche in Frage kommen, zu dem Antrage: es sei der Refus des Adam Uehlinger abzuweisen.

Bern, den 15. Dezember 1869.

Der Berichterstatter:

C. v. Schmid.

Mitglieder der Commission:

Herren:

L. Ruchonnet, in Lausanne.
A. Carteret, Servette (Genf). } Minderheit.

Sam. Lehmann, in Bern.
C. v. Schmid, Böttstein (Aargau). } Mehrheit.
J. R. v. Loggenburg, in Laax (Graubünden).

Der Nationalrath hat diesen Gegenstand am 16. Dezember 1869 an den Bundesrath zu weiterer Berichterstattung zurückgewiesen.

Bericht der Mehrheit der nationalrätlichen Commission über den Rekurs des Adam Uehlinger von Basel, betreffend Eheverweigerung. (Vom 15. Dezember 1869.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1870
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.01.1870
Date	
Data	
Seite	55-59
Page	
Pagina	
Ref. No	10 006 401

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.